

# RS Vwgh 1990/8/21 88/04/0036

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.08.1990

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §27;

VwGG §42 Abs5;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):88/04/0044

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2279/74 E 8. Juli 1975 RS 2

## Stammrechtssatz

Der Übergang der Zuständigkeit auf den VwGH erstreckt sich nicht nur auf den zuständigen BM, sondern auch auf jene Stellen, mit denen dieser bei seiner Verfügung das Einvernehmen herzustellen gehabt hätte.

## Schlagworte

Anrufung der obersten Behörde Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung Anspruch auf Sachentscheidung Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988040036.X02

## Im RIS seit

07.08.2001

## Zuletzt aktualisiert am

02.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>